

Abteilungsordnung Sportvereinigung Weiskirchen e.V.

§ 1 Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß §12 der Satzung regelt die Abteilungsordnung näheres zu den Abteilungen des Vereins

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen. Details sind in der Satzung geregelt.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Über eventuelle Abteilungsbeiträge entscheidet gemäß §5 und §9 der Satzung der Vereinsrat in der Beitragsordnung des Gesamtvereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsmemberschaft sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmemberschaft haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind gemäß § 7 der Satzung
 - die Abteilungsleitung,
 - die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht gemäß § 12 der Satzung aus dem Abteilungsleiter und nach Bedarf aus weiteren 4 – 6 Abteilungsmemberschaft. Jede Abteilungsleitung sollte dabei die Zuständigkeit für

folgende Aufgabenfelder abdecken und die Aufgaben sollten in der Abteilungsversammlung den Mitgliedern der Abteilungsleitung zugeordnet werden:

- Abteilungsleiter-Aufgaben (jede Abteilung sollte in jedem Fall einen Abteilungsleiter haben)
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Finanzwesen der Abteilung,
 - Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung
 - Jugendvertreter der Abteilung
- (2) Mitglieder der Abteilungsleitung können als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB vom Vorstand des Vereins eingesetzt werden. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 10 Absatz 9 der Vereinssatzung verwiesen.
 - (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
 - (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung geregelt werden.
 - (5) Die Abteilungsleitung wird gemäß § 12 der Satzung von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Abteilungsversammlungen ist durch den Abteilungsleiter (ersatzweise durch den Vereins-Vorstand) analog zu den Mitgliederversammlungen wie in der Satzung geregelt einzuladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge müssen der Abteilungsleitung mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahmen der Berichte der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

§ 9 Abteilungsausschuss

- (1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Abteilung sowie die Mitglieder der Abteilungsleitung. Der Ausschuss wird bei Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen und geleitet.
- (2) Aufgabe des Abteilungs-Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Abteilungsausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht und Wählbarkeit sind in § 6 der Satzung geregelt.
- (2) Dort ist unter anderem festgehalten, dass das Wahlrecht (aktiv und passiv) und Stimmrecht grundsätzlich ab dem 16. Lebensjahr besteht. Darüber hinaus besteht in Abteilungsversammlungen für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Stimm- und Wahlrecht, das jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 2 Wochen zur Kenntnis schriftlich über die Vereins-Geschäftsstelle oder per e-Mail an die Geschäftsstelle und den Vorsitzenden vorzulegen.

§ 12 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist gemäß § 9 der Satzung der Vereinsrat zuständig.

§ 14 Gründung einer Abteilung und Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen

- (1) Gemäß § 12 der Satzung können für die im Verein betriebenen Sportangebote mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Gemäß § 4 der Satzung bekennen sich Mitglieder zumindest zu einer Sportart bzw. Abteilung. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sportart bzw. Abteilung ergibt sich auch das Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung. Wer in mehreren Abteilungen des Vereins aktiv ist, kann sich auch mehrfach einer Abteilung zuordnen. Passive Mitglieder verbleiben "passiv" geführte Mitglieder in der Abteilung, zu der sie sich überwiegend bekennen.
- (3) Mit der Verabschiedung der Abteilungsordnung ergibt sich, solange der Vorstand nicht gemäß Absatz 1 neue Abteilungen einrichtet, die in Anlage 1 beschriebene Gliederung des Vereins in Abteilungen. Eine umfassende Veränderung der Struktur bedarf einer Anpassung der Abteilungsordnung und somit gemäß § 9 der Satzung eines Beschlusses des Vereinsrates.

§ 15 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Vereins anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2015 beschlossen und trat mit dem gleichen Tage in Kraft. Eine Änderung erfolgte im Vereinsrat am 24. Juni 2016, die Anlage 1 wurde am 7. März 2018 geändert, eine Anpassung gemäß Satzungsänderung am 16. April (Ersatz Abteilungsvorstand durch Abteilungsleitung) wurde vorgenommen und ist vom Vereinsrat noch formal zu genehmigen.

Anlage 1 – Gliederung des Vereins in Abteilungen (Stand 07.03.2018)

- **Abteilung Fitness und Gesundheit**
 - Teilnehmer an Vereins-Angeboten, die sich an Mitglieder richten, die sich primär unter Gesundheits- und Fitness-Aspekten im Verein engagieren wollen.
 - Hierzu gehören insbesondere die Teilnehmer an folgenden Sportarten/Sportgruppen des Vereins:
 - Gymnastik (incl. der Kursangebote der Gymnastik, aber ohne spezifische Angebote der Gymnastik für Senioren)
 - Nordic-Walking
 - Zirkel-Training
 - Sportabzeichen-Vorbereitung
 - QiGong
 - Behindertensport
 - Fit'n Fun
 - TaiJi Bailong Ball und TaiJi QianLong Fächer
- **Abteilung Kinder- und Gerätturnen**
 - Mitglieder, die die Sportgruppen im Eltern-/Kind-Turnen, Kinderturnen oder Breitensportlichen Gerätturnen besuchen
 - Mitglieder im Wettkampf- oder Show-Orientierten Gerätturnen
- **Abteilung Dance und Showdance**
 - Mitglieder in allen Altersklassen, die sich tänzerisch betätigen wollen und bei denen dabei Fitness und Gesundheit nicht im Vordergrund steht, sondern auch Wettkämpfe und Vorführungen im Fokus sind.
- **Abteilung Trampolin-Turnen**
 - Mitglieder, die Trampolin-Turnen betreiben wollen.
- **Abteilung Kraftsport**
 - Mitglieder im Kraftsportbereich des Vereins
 - Hierzu gehören insbesondere Mitglieder, die das Geräte- und Hantel-Training im „Haus des Sports“ (Fitness-Center / Kraftsport-Center) nutzen
- **Abteilung Kampfsport**
 - Mitglieder, die die Sportart Hap-Ki-Do betreiben,
 - Mitglieder, die Wing Chun und Serrada Escrima betreiben
 - evtl. zukünftige neue Gruppen im Bereich Kampfsport
- **Abteilung Senioren**
 - Senioren, die außerhalb des Wettkampfsportes im Verein aktiv werden wollen (incl. geselliger Angebote)
 - Hierzu gehören insbesondere die Teilnehmer an folgenden Sportarten/Sportgruppen des Vereins:
 - Seniorengymnastik
 - Wirbelsäulengymnastik-Kurs für Senioren
 - Alte Herren Fußball
 - Senioren Wandern
- **Abteilung Fußball**

- Alle Mitglieder, die egal in welchen Altersklassen Fußball als Wettkampfsport betreiben wollen incl. der Mitglieder in der Sportvereinigung, die in der SG bzw. JSG Weiskirchen spielen.
- Freizeitfußball-Gruppen
- Abteilung **Leichtathletik**
 - Mitglieder aller Altersgruppen, die Leichtathletik als Wettkampfsport betreiben wollen.
- Abteilung **Sonstige Sportarten**
 - Teilnehmer an Vereins-Angeboten, die (noch) keiner anderen Abteilung zugeordnet sind
 - Hierzu gehören insbesondere die Teilnehmer an folgenden Sportarten/Sportgruppen des Vereins:
 - Indiaca
 - Shooting Volleyball
 - Parcours